

## §10

**Zollbeteiligter**

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Freiungsverkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.

(4) Die Deutsche Post ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

## §11

**Zollantrag**

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.

(2) Der Zollantrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere Frist setzt,

1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von 45 Tagen,
2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen

nach der Gestellung zu stellen. Die Zollstelle kann diese Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 1 Nr. 2 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam. Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zollantrag als nicht gestellt.

(3) Der Zollantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zollantrag geändert werden.

(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

## §12

**Zollanmeldung**

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen unter Angabe der Position des Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zollanmeldung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Position des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der Zollbeteiligte die zutreffende Position nicht angeben kann oder begründete Zweifel über die zutreffende Position hat, so leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben. In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu bestimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zollantrag zunächst

eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu mehreren Zollanträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammengefaßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen) abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(4) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(5) Die Zollanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zollstelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen, soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zollanmeldung unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollbeschau 'begonnen oder das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist; diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.

## §13

**Zollantrag und Zollanmeldung durch Aufzeichnung**

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zollantrag und — vorbehaltlich des Absatzes 5 — die Zollanmeldung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Absatz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Freigabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es aufgezeichnet worden ist, eine Zollschuld entsteht. Er hat bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschaut wird, auch durch Ablauf der Frist, während der die Zollstelle sich eine Zollbeschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen werden,

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zollbeteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammelzollanmeldung abzugeben.

## § 14

**Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr**

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

## §15

**Vorbesichtigung des Zollguts**

Zollgut darf mit zollamtlicher Einwilligung zur Vorbereitung des Zollantrages und der Zollanmeldung unter Zollaufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und